

StA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Hamburg/Karlsruhe*

„Beziehung mit schwerer Folge“

THEMATIK	Strafrecht BT, Nachstellung, Erfolgsqualifikation, Bedrohung, Beleidigung, Erpressung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen (mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Rouven (R) und Pamela (P) sind seit Anfang 2017 ein Paar. P ist zu diesem Zeitpunkt gesund; sie stört sich nicht daran, dass R übermäßig viel Alkohol konsumiert und ihr gegenüber zunehmend eifersüchtig und kontrollierend ist. Ende März 2017 spricht P den R in einem Telefongespräch versehentlich mit dem Vornamen ihres Ex-Freundes an. Dies nimmt R zum Anlass, P Untreue vorzuwerfen und trennt sich umgehend von ihr; auch P erklärt die Beziehung für beendet.

R schickt danach Anfang April an P in einem Zeitraum von drei Tagen 111 stereotype Whatsapp-Nachrichten mit Botschaften wie „Ich bringe Dich um Du dreckige Schlampe“. P ist verängstigt und deinstalliert den Messengerdienst auf ihrem Handy, sodass sie auch für Dritte nicht mehr über Whatsapp erreichbar ist. R hinterlässt daraufhin am nächsten Tag einen Zettel an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges der P mit der Aufschrift „Du bist erledigt Du Drecksschlampe“, wodurch die Angst der P weiter verstärkt wird. Am nächsten Tag spricht er ihr auf die Mailbox und kündigt an, dass er sie – tatsächlich haltlos – wegen Diebstahls und Betruges anzeigen werde, sofern sie ihm nicht umgehend 700 Dollar zahle; P geht auf das Ansinnen nicht ein. Parallel dazu ruft er sie in der Nacht 17-mal „anonym“ an, sodass P ihr Telefon dauerhaft abstellt, ihre Wohnung verlässt und zu ihren Eltern zieht. Schließlich schreibt R am nächsten Tag eine E-Mail an den Arbeitgeber der P. In der Mail behauptet er wahrheitswidrig, dass P gegen Bezahlung eine sexuelle Beziehung mit dem Vorstandsvorsitzenden ihres Arbeitgebers habe. In der darauf folgenden Nacht begibt er sich

* Der *Autor* ist Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der FU Berlin. Die Klausur wurde als Examenklausur im Uni-Repetitorium an der FU Berlin im Januar 2018 gestellt; die Quote (169 Teilnehmer) der nicht bestandenen Klausuren lag bei circa 30,2 %. Dem Sachverhalt liegt die Entscheidung BGHSt 62, 49 = NJW 2017, 2211 zugrunde.

zu dem Wohnhaus der Eltern von P, in dem inzwischen P auch wieder nächtigt, und zerstört sämtliche Reifen an den jeweils dort draußen nebeneinander im öffentlichen Straßenverkehr geparkten Smart der P und des Volvos ihrer Eltern. Danach begibt er sich weiter in den Nachbarort, um auch die Reifen am Fahrzeug der Franziska (F), einer Freundin von P, zu zerstechen. Beim Auskundschaften der Tiefgarage wird er jedoch bereits vor dem Eingangsbereich von F erkannt und nimmt deshalb von seinem Vorhaben Abstand. F stellt ihn zur Rede, R erwidert: „Ich mache die P richtig fertig. Es geht mir nicht um die scheiß Beziehung, ich werde sie demütigen, kontrollieren, sie wird keinen Schritt in ihrem Leben mehr ohne mich machen!“

Tatsächlich nimmt R der P jegliches Sicherheitsgefühl. Sie ist durch sein Verhalten immer weiter verängstigt. Bereits nach dem Auffinden des Zettels an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges kann sie nicht mehr arbeiten. Trotz des Umzuges zu ihren Eltern kann sie vor Angst nicht mehr schlafen. Im Mai 2017 entdecken ihre Eltern sie frühzeitig bei einem Suizidversuch. Daraufhin wird sie mit der Diagnose einer schweren depressiven Episode in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen. Ohne durchgreifende Besserung ihres Zustandes wird sie Weihnachten 2017 auf eigenen Wunsch – zur Vermeidung einer möglichen späteren Zwangseinweisung – entlassen. Trotz begleitender ambulanter Maßnahmen hat sie weiterhin Suizidgedanken und verfasst am 5.1.2018 einen Abschiedsbrief an ihre Eltern. In dem Brief heißt es unter anderen, dass niemand habe ahnen können, dass die Geschichte mit R so katastrophale Ausmaße erreiche. P erhängt sich am folgenden Tag mit einem Schal in dem Heizungskeller ihrer Eltern und verstirbt dort.

Strafbarkeit von R nach dem StGB? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.